

**Zeitschrift:** Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen

**Band:** 45 (1943)

**Rubrik:** Vom Recht ; Der Richter kenne die Volksseele ; Ein St.Galler  
Verteidiger Luthers ; Dr. Laurenz Sonderegger berichtet

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 27.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vom Recht

„Unsere Aelteren ließend sich des Pflugs und täglicher Handnahrung genügen, kriegtend nit umb Gold und unersettig Rychtumb, sunder umb Fryhait und Erhaltung ihres Lands; einer stund für den andern, wenig wider viel, und überwundend gemeinlich durch die gewaltige Hand Gottes ihre Fygend; dunkt sy nit minder strafwirdig und lasterlich, unrecht Gut und Gelt in den Kriegen als dahaimet zu gewinnen.“

*Aus der „Sabbata“, Handschrift des Johannes Keßler aus dem 16. Jahrhundert*

### Der Richter kenne die Volksseele

Nur der ist ein wahrer Richter des Volkes, nur der ist ein wahrer Volksrichter, der die Geschichte seines Landes kennt. Denn nur wer in der Vergangenheit Bescheid weiß, vermag Glauben und Aberglauben in richtiger Weise zu würdigen. Diese Wahrheit sei doppelt laut verkündet einer Zeit, die im Begriffe steht, alles Vergangene mit einem Federstrich über den Haufen zu werfen. Unsere Zeit vergißt allzu leicht, daß der einzelne Mensch nur ein kleines Glied ist in der unendlichen Kette der Ahnen, die vor ihm waren.

*Prof. Hans Fehr („Recht und Aberglauben im St.Galler Land“)*

### Ein St.Galler Verteidiger Luthers

„Weil er in der Gottesgelahrtheit gründlich unterrichtet war und so wohl die Bibel, als die Schriften der Theologen fleißig lase, war er imstande, von den damals obwaltenden Streitigkeiten gründlich zu urteilen. Der Churfürst von Sachsen unterredete sich mit ihm von Religionsachen zu öftern, und auf dessen Befehl leistete er anno 1521 Luthero auf dem Reichs-Tage zu Worms, allwo er sich vor dem Kayser verantworten mußte, treuen Beystand.



**Dr. Hieronymus Schürpf (Schurpfus) 1480-1554**

Der gelehrte schlesische Edelmann Joachim von Berge pflegte zu sagen, er habe noch nie einen gewissenhafteren Juristen als diesen Schürpf gesehen.

An dem Catheder in dem Juristen-Collegio zu Frankfurt findet sich jetzo noch zum unvergeßlichen Andenken des Schürpf ein Gemälde mit der Beyschrift:

Friscos vide Juris peritos: Vix Magis  
pium videbis SCHURFIO.

## Dr. Laurenz Sonderegger berichtet:

Es wurde 1846 in Zürich ein Raubmörder hingerichtet. Das hatte ich zum Glück noch nie gesehen, mich interessierte auch die Guillotine; ja, ich war noch so unwissend, etwas medizinisch Merkwürdiges zu erwarten.

Der Mensch wurde abgetan. Dann trat neben der Maschine der Geistliche auf, ein Mann von gewaltiger Größe, der wegen seiner Kanonenstiefel und seiner resoluten Strenggläubigkeit der „Himmelsdragoner“ hieß, und hielt eine mir unvergeßliche Standrede von wenigen Minuten.

### 1. Teil:

„Guten Morgen! Wäret ihr auch so frühe aufgestanden und herausgelaufen, wenn es gegolten hätte, etwas Gutes zu tun oder eine Seele vor Sünde und Verderben zu bewahren?“

### 2. Teil:

„Diesen armen Kerl hat die menschliche Gerechtigkeit erreicht. Nach göttlicher Gerechtigkeit gibt es aber viele unter uns, die um kein Haar besser, viele, die erheblich schlechter sind als der Gerichtete.“

### 3. Teil:

„Geht nach Hause, schämt euch und bessert euch. Auf Nimmerwiedersehen bei solchem Anlaß!“